

Vom Senat am 31. März 2020 beschlossene Fassung

Der Senator für Kultur

30. März 2020

NEUFASSUNG

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 31. März 2020

„Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“

A. Problem

Von den derzeit in Folge der Corona-Krise verbotenen Veranstaltungen und geschlossenen Veranstaltungshäusern sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler in besonderer Weise betroffen und in ihrer Existenz bedroht. Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Bremen, deren wirtschaftliche Existenz und das Aufrechterhalten ihrer künstlerischen Fertigkeiten jenseits der Öffentlichkeit (z.B. auch durch Recherchieren, Konzeptionieren, Üben, Proben und Trainieren) zu ermöglichen, bis Einnahmen aus Projekten, Veranstaltungen oder sonstigen Engagements wieder erzielt werden können.

Die vorhandenen Programme „Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ des Landes Bremen, das über die Bremer Aufbaubank abgewickelt wird, sowie das Bundesprogramm „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ sind trotz der Berücksichtigung der freien Künstler/innen in beiden Programmen zurecht zugeschnitten auf kleine Unternehmen und Freiberufler. Das Programm soll „betriebliche“ Kosten, die trotz der Einnahmeausfälle fortlaufen, stützen. In dem Bundesprogramm ist in Ziff. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise folgende Voraussetzung für die Antragstellung definiert:

„Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Dieses Programm wird daher vorrangig sinnvoll sein für solche Künstler/innen, die tatsächlich fortlaufende betriebsbedingte Fixkosten und deshalb einen Liquiditätsengpass im Sinne dieser Voraussetzungen haben.

Manche Künstler/innen haben solche Kosten (zB Probenraummierte), viele Künstler/innen haben solche Kosten aber nicht oder nicht im nennenswerten Umfang.

Die Flexibilität, die das Wirtschaftsressorts und die BAB bei der Abarbeitung des Landesprogramms für die Besonderheiten den Künstler/innen gegenüber gezeigt hat, ist sehr zu begrüßen, und seitens der Künstler/innenverbände wurde das große Engagement und die große Empathie der dort arbeitenden Kolleg/innen für die besonderen Belange der freien Künstler/innen sehr positiv hervorgehoben.

Dennoch ist es sinnvoll, nach den gemachten Erfahrungen ein direkt auf die Bedarfe von Künstler/innen zugeschnittenes Sofortprogramm aufzulegen, das nicht vorrangig auf fortlaufende betriebliche Fixkosten bei fehlenden Einnahmen fokussiert ist und für diejenigen Künstler/innen gedacht ist, bei denen nicht die fortlaufenden Kosten, sondern die fehlenden Einnahmen das Problem sind. Diese Künstler/innen müssten ohne ein solches Programm sofort Grundsicherung beantragen, sofern sie über keine Rücklagen verfügen.

Hierzu kann Bremen sich an dem von Nordrhein-Westfalen am 19. März 2020 aufgelegten Sofortprogramm orientieren. Ob und inwieweit weitere Länder entsprechende Programme auflegen, kann noch nicht abschließend gesagt werden. Eine Umfrage gibt es bereits, die Auswertung steht jedoch noch aus.

B. Lösung

Mit den Mitteln aus einem solchen Sofortprogramm sollen Künstlerinnen und Künstler aller Sparten unterstützt werden, die professionell und selbständig tätig sind und durch die Absage von Projekten, Veranstaltungen oder sonstiger Engagements aufgrund der geltenden Verfügungen Einnahmeausfälle nachweisen können. Maßgeblich ist als Stichtag die Schließung der Kultureinrichtungen ab dem 18. März 2020 infolge der Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes vom 17. März 2020. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Genügen die Mittel nicht, müsste nachgeschossen werden.

Gewährt werden soll den Künstlerinnen und Künstlern mit Wohnsitz im Land Bremen unter Vorlage eines Nachweises zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 2.000 Euro bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen. Doppelförderungen, also die gleichzeitige Beantragung dieser Mittel und Mittel aus dem Bundesfonds und aus bremischen Sonderfonds zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise, sind ausgeschlossen. Vorrangig sollen für Künstler/innen, die Bundesfondsmittel wegen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (Liquiditätsengpass) erhalten können, diese beantragt werden. Sofern neben diesen Mitteln Grundsicherung beantragt wird, wird dieser Zuschuss als Einnahme gewertet und angerechnet. Berücksichtigt werden sollen auch nachgewiesene

Einnahmeausfälle in Härtefällen, z.B. bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch in geeigneter Form nachweisen können, professionell und selbständig zu arbeiten. Dies gilt auch für Künstler/innen, die – wie bei Schauspieler/innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein (insoweit vorrangiger und die Gewährung in diesem Programm ausschließender) Bezug von Arbeitslosengeld 1 wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen dieser Grundsätze ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt beim Senator für Kultur. Die notwendigen Angaben müssen eidesstattlich versichert werden.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, die Künstler/innen weiterhin lediglich in den auf kleine Unternehmen und Freiberufler zugeschnittenen Förderprogrammen zu unterstützen. Dadurch droht die oben dargestellte Förderlücke. Die weitere Alternative wäre, sie sofort auf die Grundsicherung (ALG 2) zu verweisen.

Die Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Allein im Bereich der bildenden Kunst wären mit dem Programm ca. 600 Personen antragsberechtigt. Ein Großteil dieser Personen wird keine finanziellen Bedarfe haben oder diese durch andere öffentliche Mittel, z.B. das Förderprogramm der wirtschaftlichen Hilfen, abdecken können. Es wird mit einem Antragsvolumen von 250 Künstler/innen gerechnet. Notwendig ist damit ein Fördervolumen von 500.000 €. Da diese Mittel im Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 nicht vorgesehen sind, wird beabsichtigt, die Finanzierung aus dem Mittelfonds als Sofortmaßnahme für Mehrbelastungen infolge der Corona-Ausbreitung darzustellen.

Es gibt voraussichtlich eine gleiche hohe Anzahl von antragsberechtigten Männern und Frauen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Auflage eines zusätzlichen zuschussbasierten Sofortprogramms zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler im Land Bremen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise und bittet den Senator für Finanzen, eine Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € vorzunehmen.
2. Der Senat bittet den Senator für Kultur, kurzfristig konkrete Förderrichtlinien zu erarbeiten und nach Möglichkeit zum 03.04.2020 in Kraft zu setzen.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die Befassung der Deputation für Kultur einzuleiten.